

199
199
Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c. Unser gnädigster Erb- und Landes Herr / auff mehrmahl unterthänigst und wehmüthigstes Anhalten / dero Herzogthum Magdeburg von dem im verwichenen Jahre aufbrachten Monatlichen Contributions-Contingent der 14621. Thl. einigen Erlaß gethan / und dasselbe im Monath Novembri. 1684. biß auff 13509. Thl. 13. gr. 6. Pf. ferner auch im Monat Martio dieses Jahrs biß auff 12749. Thl. gnädigst moderiret / im verwichenen Monat Junio aber hinwiederum biß auff 12949. Thal. erhöht / womit also biß zu fernerer gnädigsten Moderation zu continuiren seyn wird; Der Siebenzigste Pfennig aber / nach der beschehenen provisional-Perzequation, iziger Zeit sich höher nicht / denn auff 11445. Thal. 22. gr. 7½. pf. beträget / auch davon die vielfältigen Brand-Hagel- und Windbeschädigte annoch abzurechnen seyn werden / dannenhero auff die ersten vier Monathe / als Septemb. Octobr. Novembr. und Decembr. 1685. jeden Monat ein anderthalb Sacher Siebenzigste Pfennig unumgänglich erfordert wird: Als werden auff höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl alle Contribuenten hiermit erinnert / sich also anzuschicken / damit dero Contingent zeitig / nemlich die helffte bald Anfangs / die andere helffte aber im Mittel jedes Monats zur Landes-Casse richtig geliefert / und die schädliche Exequution abgewendet werden möge; Massen jedes Orthes Obrigkeit dero Unterthanen bestes hirunter zubeobachten / und dieselben zu zeitigen Abtrag anzuhalten wissen wird. Magdeburg / den 15. Augusti. Anno 1685.

Churfürstl. Brandenburg: zum Landschafft: Engern Aus-
schoß verordnete Stände.

Hat in diesem Jahre von 1. Septemb. 1685. biß dahin 1686.
zusteuern.

Anno 1685. Im Sept. 1½ S.

Octob. 1½ S.

Nove. 1½ S.

Decem. 1½ S.

Anno 1686. Janu.

Febru.

Mart.

April.

Majo.

Junio.

Julio.

August.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
 zc. Unser gnädigster Erb- und Landes Herr / auff mehrmahl unter-
 thänigst- und wehmüthigstes Anhalten / dero Herzogthum Magdeburg von dem im
 verwichenen Jahre aufgebrachtten Monatlichen Contributions-Contingent der 14621. Thl.
 einigen Erlaß gethan / und dasselbe im Monath Novembri. 1684. bis auff 13509. Thl. 13. gr.
 6. Pf. ferner auch im Monat Martio dieses Jahrs bis auff 12749. Thl. gnädigst moderi-
 ret / im verwichenen Monat Junio aber hinwiederum bis auff 12949. Thal. erhöht / womit
 also bis zu fernerer gnädigsten Moderation zu continuiren seyn wird; Der Siebenzigste
 Pfennig aber / nach der beschehenen pro-
 den auff 11445. Thal. 22. gr. 7½. pf. bet
 Windbeschädigte annoch abzurechnen
 nathe / als Septemb. Octobr. Novemb
halb Sacher Siebenzigste Pfennig
 höchstgedachter Er. Churfürstl. Durch-
 innert / sich also anzuschicken / damit dero
 die andere helffte aber im Mittel jedes
 schädliche Exequution abgewendet wer-
 terthanen bestes hirunter zubeobachten
 wird. Magdeburg / den 15. Augusti.

199
199

Churfürstl. Brandenb
schoß ve

Hat in diesem Ja
 zusteuren.

Anno 1685. Im Sept. 1½
 Octob. 1½
 Nove. 1½
 Decem. 1½

Anno 1686. Janu.
 Febru.
 Mart.
 April.
 Majo.
 Junio.
 Julio.
 August.



höher nicht /
 Hagel- und
 n vier Mos
 in anderts
 werden auff
 n hiermit ers
 d Anfangs/
 et / und die
 keit dero Un
 halten wissen

 rn Aus

 ehin 1686.